



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Abzahlungsgeschäft

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Aufreizung wird durchgeführt werden können. Werden die Mandarinen hierzu die Kraft und den Willen haben? Sie zeigten vor kurzem nicht überall den besten Willen, die Ausländer zu schützen. Aber auch wo dieser Wille offenbar vorhanden war, fehlte vielfach die Macht, da sich der Pöbel von Truppen, die nicht feuern durften, natürlich nicht in Schranken halten ließ. Es ist nämlich eine seltsame Erscheinung, daß, so viele Köpfe von gefangengesetzten Personen die hohen Mandarinen fallen lassen dürfen, doch keiner von ihnen die Macht hat, auf eine aufrührerische Menge feuern zu lassen. Vielleicht wird ihnen diese Befugnis jetzt erteilt werden, und da müßte es doch merkwürdig zugehen, wenn nicht vorkommendenfalls selbst die plünderungslustigsten Chinesen durch eine einzige gut gezielte Salve eingeschüchtert würden. Zerstreut sie doch sogar ein starker Regenschauer sofort in alle Winde, da eher eine Katze als ein Chinese bei nassem Wetter freiwillig das Haus verläßt. So spaßhaft es klingen mag, so ist es doch buchstäblich wahr, daß für eine vereinzelt liegende hiesige Missionsstation eine starke Wasserspritze der beste Schutz sein würde.



## Das Abzahlungsgeschäft



U den zweifelhaften wirtschaftlichen Errungenschaften unsrer Zeit gehören die Warenabzahlungsgeschäfte, die Geschäfte, durch die oder in denen (je nachdem man das Wort „Geschäft“ von dem einzelnen Rechtsgeschäft oder von dem ganzen Geschäftsbetriebe versteht) der Besitzer eine Ware dem Liebhaber unter gewissen Bedingungen gegen Abschlags- oder Ratenzahlungen überläßt. Zweifelhaft im strengen Sinne des Wortes ist die Errungenschaft, sofern die fraglichen Geschäfte nicht durchweg verwerflich sind; es wird ihnen mit einigem Recht nachgerühmt, daß sie vielfach den ärmern Volksklassen ein Mittel böten, sich nach und nach Dinge anzuschaffen, die für ihr Fortkommen nützlich, die aber zu teuer seien, als daß die Betreffenden den Kaufpreis dafür in einer Summe bezahlen könnten. Das gilt namentlich von Arbeitsmaschinen der verschiedensten Art. Diesem Nutzen stehen aber Nachteile gegenüber, von denen es sehr fraglich ist, ob sie den Nutzen nicht mehr als aufwiegen. Einerseits werden durch den Schein eines billigen Erwerbs viele Leute bewogen, nicht bloß notwendige oder nützliche, sondern auch durchaus unnötige Dinge zu erwerben; und andererseits sind selbst bei den Geschäften über Sachen der erstern Art

die Bedingungen regelmäßig so beschaffen, daß der Erwerber der Ware in hohem Grade gefährdet ist. Diese Übelstände haben schon vielfach — unter anderm auch auf dem deutschen Juristentage — die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; und wie es in solchen Fällen in Deutschland gewöhnlich geht, so ist auch hier alsbald der Ruf nach der Polizei laut geworden: der Staat solle durch seine Gesetzgebung gegen die Mißbräuche einschreiten.

Wir sind nun zwar keineswegs gewillt, dem Staate wirtschaftlichen Mißbräuchen gegenüber die Rolle des stummen Zuschauers anzunehmen, der sich damit tröstet, daß sich die Sache schon von selbst machen werde, und daß sich, wenn dies nicht geschieht, nur das unabänderliche Naturgesetz vollziehe, wonach der Schwache vom Starken aufgefressen werde; wir glauben vielmehr, daß der Schutz des Schwachen gegen den Starken eine der ersten Aufgaben des Staates sei. Andererseits aber sind wir doch der Ansicht, daß die staatliche Gesetzgebung gegen solche Mißbräuche mit Ausnahmegesetzen nur da einschreiten soll, wo eine andre Hilfe nicht gegeben ist, wo das gemeine Recht versagt; und wir sind weiter der Ansicht, daß den Mißbräuchen der Warenabzahlungsgeschäfte eine energische und vernünftige Rechtsprechung ausreichend steuern könne. Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, ruft Schiller den Künstlern zu; den Richtern könnte man zurufen: Das Recht des Volkes ist in eure Hand gegeben, bewahret es! Es fällt mit euch, mit euch wird es sich heben! Seinem hohen Berufe wird aber nur der Richter gerecht, der sich nicht bloß als eine Urteilsmaschine betrachtet, in die man vorn den „Fall“ hineinschiebt, damit nach dem Durchgang durch so und so viel Gesetzesparagrafen hinten die Entscheidung herauskomme, der vielmehr vom Geiste der Gerechtigkeit erfüllt, von einem gesunden Rechtsgefühl geleitet und dabei imstande ist, die Dinge zu erkennen, wie sie sind.

An dieser Erkenntnis fehlt es nur zu oft, und so auch gegenüber den Abzahlungsgeschäften. Soll sie die Gesetzgebung zulassen oder verbieten? wird häufig gefragt. Diese Fragestellung aber ist ein Erzeugnis der Gedankenlosigkeit. Die erste Frage hat vielmehr zu lauten: Sind die üblichen Abzahlungsgeschäfte nach dem geltenden Rechte gültig oder nicht? Um die Antwort auf diese Frage zu finden, ist es vor allem notwendig, das Wesen des sogenannten Abzahlungsgeschäfts zu untersuchen.

Wir haben es bereits — sehr allgemein — bezeichnet als ein Geschäft, durch das der Besitzer eine Ware dem Liebhaber (unter gewissen Bedingungen) gegen Ratenzahlungen überläßt; wir können auch sagen: es ist ein Geschäft, bei dem der eine Teil seine Verbindlichkeit durch Ratenzahlungen zu tilgen befugt ist. Damit ist aber nur etwas über die Art der Erfüllung, dagegen nichts über die Art der Begründung der Verbindlichkeit, über die rechtliche Natur des Geschäfts gesagt. Wenn heute ein Hausbesitzer einem andern sein

Haus für 100 000 Mark, zahlbar in zehn Jahresraten von je 10 000 Mark, überläßt, ſo iſt das auch ein „Abzahlungsgeſchäft“ nach dem Wortlaute der obigen Begriffsbeſtimmung, aber kein Menſch redet hier von einem ſolchen. Warum nicht? Weil dieſes Geſchäft unter den jedermann geläufigen Begriff des Kaufes fällt. Das iſt bei dem Warenabzahlungsgeſchäft, deſſen Gegenſtand, wie das Wort zeigt, nur bewegliche Sachen ſind, nicht der Fall.

Betrachten wir die Sache zunächſt vom wiſchaftlichen Geſichtspunkte. Der Beſitzer einer Nähmaſchine — Kaufmann oder Fabrikant — will dieſe verkaufen, als Gegenwert verlangt er 100 Mark. Der Liebhaber iſt nicht imſtande, dieſe Summe ſofort zu bezahlen, er bietet Zahlung in fünf Jahresraten an. Unter welchen Bedingungen wird der Beſitzer dieſes Angebot annehmen? Er ſagt ſich: Das in meinem Geſchäft umlaufende Kapital verzinſt ſich zu 10 Prozent; der Kaufpreis von 100 Mark, ſofort bezahlt, wirkt mir (ohne Zinſeszinsberechnung) in fünf Jahren 50 Mark ab; die Ratenzahlungen müſſen alſo ſo bemeffen ſein, daß ich bei Empfang der letzten Rate auch 150 Mark habe. Daß er auf ein Angebot von fünf Raten zu 20 Mark nicht eingehen kann, iſt klar; bei zehnprozentiger Verzinsung der bezahlten Raten hätte er bei Zahlung der letzten Rate nur  $5 \times 20 + 2 + 4 + 6 + 8 = 120$  Mark. Er muß alſo höhere Raten fordern, und zwar ſolche von 25 Mark, denn  $5 \times 25 + 2,5 + 5 + 7,5 + 10 = 150$ . Iſt das Geſchäft, das er zu dieſer Bedingung mit dem Liebhaber abſchließt; ein „Abzahlungsgeſchäft“? Nein, es iſt ein ganz gewöhnlicher Kauf auf Borg, auf Kredit. Eben darin liegt aber auch der Grund, warum der Kaufmann oder Fabrikant ein ſolches Geſchäft mit dem Liebhaber nicht abſchließt; der Liebhaber iſt, wie ſeine Unfähigkeit zur Barzahlung beweist, nicht oder nur wenig kreditfähig oder kreditwürdig, der Verkäufer läuft Gefahr, daß der Käufer nach Zahlung der erſten oder zweiten Rate zahlungsunfähig wird, und dann hat er ſeine Maſchine verloren, denn ein Pfandrecht kann ſich nach den in dem größten Teile von Deutſchland geltenden Geſetzen zwar der Verkäufer eines Hauſes, nicht aber der Verkäufer einer Nähmaſchine oder einer Uhr vorbehalten.

Der Kaufmann kann oder will alſo nicht auf Kredit verkaufen, ſeine Ware will er aber loswerden. Wie nun helfen? Sein juriftiſcher Berater ſchlägt ihm vielleicht vor, er ſolle ſich bei der Übergabe der Maſchine bis zur Bezahlung der letzten Rate das Eigentum vorbehalten. Allein abgesehen davon, daß die Gültigkeit dieſes Vorbehalts in den Rechtsgebieten, die keinen Pfandrechtsvorbehalt an beweglichen Sachen zulaffen, ſehr fraglich iſt, da dieſer Vorbehalt thatſächlich nichts andres iſt als eben ein (unſtatthafter) Pfandrechtsvorbehalt, ſo iſt damit dem kaufmänniſchen Intereſſe nur unvollkommen gedient. Die Gefahr eines poſitiven Verluſtes iſt hier zwar abgeſchnitten oder vermindert, aber der Kaufmann will einen Gewinn machen, und dieſer entgeht ihm, wenn der Fall des Vorbehalts eintritt: er erhält zwar ſeine

Mafchine zurück, muß aber auch die empfangnen Raten zurückzahlen. Wollte er ſich bei Abſchluß des Vertrages durch eine beſondere Klausel von dieſer Verbindlichkeit befreien, ſo würde ihm das nichts helfen, denn der Richter wird dieſe Klausel als gegen die guten Sitten verstoßend für ungiltig erklären; niemand kann ſich durch Vertrag das Recht zu einer ungerechten oder ſchändlichen Handlung ſichern, und ungerecht oder ſchändlich iſt das Begehren, zugleich die Ware und den (ganzen oder halben) Kaufpreis haben zu wollen.

In dieſer Verlegenheit ſoll nun durch das Abzahlungsgeſchäft Rat geſchaft werden. Dieſes ſoll oder will kein Kauf ſein, ſondern es führt ſich als Mietvertrag oder als Vertrag ohne Namen oder als „Abzahlungsvertrag“ ein; nach dem barbariſchen Juristendeutſch, das nach dem Vorgange vieler Gelehrten auch der Entwurf des bürgerlichen Geſetzbuchs redet, könnte man das Geſchäft etwa auch als „Miet- und Eigentumsübertragungsvertrag“ bezeichnen. Der Inhalt des Vertrages geht regelmäßig dahin: Der Beſitzer überläßt die Ware dem Liebhaber zum Gebrauch gegen Entrichtung von ſo und ſo viel Mark jährlich oder monatlich. Nach Bezahlung von x Jahres- oder Monatsraten geht das Eigentum auf den Liebhaber über. Zahlt dagegen der Liebhaber die Raten zur Verfallzeit nicht, ſo zieht der Beſitzer ſeine (vermietete) Sache wieder an ſich; die bezahlten Jahres- oder Monatsraten aber verbleiben ihm, ſie ſtellen ja das Entgelt für den dem Liebhaber während der Zeit überlaſſenen Gebrauch der Sache dar.

Es fehlt nicht an Rechtsgelehrten, die die Giltigkeit eines ſolchen Vertrages in Schutz nehmen; es liegt hier — ſagen ſie — eine Verbindung von konkretem obligatoriſchem Vertrag — einer Sachmiete — mit einem abſtrakten dinglichen Vertrag, dem Eigentumsübertragungsvertrag, vor. Wir haben hier ein lehrreiches Beiſpiel vor uns, wie die Mißhandlung der Sprache durch geiſtloſe Gelehrſamkeit zur Mißhandlung des Rechts führt. Der Eigentumsübertragungsvertrag iſt ein ſprachliches Ungetüm, und ſeine Aufſtellung hat den reinen juriftiſchen Unſinn zur Folge. Wer, ſei es zur Erfüllung einer beſtehenden Verbindlichkeit oder aus Freigebigkeit, ſeine Sache einem andern giebt, daß ſie von jezt an deſſen Sache ſei, der nimmt ein Rechtsgeschäft vor, indem er das Eigentum an der Sache auf den andern überträgt, aber er ſchließt mit ihm keinen Vertrag, weder einen konkreten noch einen abſtrakten. Ein Rechtsgeschäft in abstracto kann man überhaupt nicht ſchließen, auch eine Eigentumsübertragung in abstracto iſt unmöglich; ſoll die Übergabe einer Sache den Empfänger zum Eigentümer machen, ſo muß die Übergabe eine rechtliche Grundlage haben, es muß der „konkrete“ Wille des Übergebenden darauf gerichtet ſein, durch die Übergabe entweder einer Rechtspflicht zu genügen (ſo wenn er zuvor mit dem Empfänger einen Kaufvertrag über die Sache geſchloſſen hat) oder dem andern eine reine Freude zu machen, ihm die Sache zu ſchenken. Aus welchem Grunde ſoll nun aber beim „Abzahlungsver-

trag" das Eigentum an der Ware auf den Liebhaber, den Empfänger übergehen? Sie ist ihm zunächst nur gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, d. h. vermietet, und der Mieter erwirbt, wie jedermann weiß, kein Eigentum an der gemieteten Sache. Nach Ablauf von so und so viel Mietzeit soll er, wenn er die Miete pünktlich bezahlt hat, Eigentümer der Sache werden; wird sie ihm jetzt vom Inhaber des Warenabzahlungsgeschäfts geschenkt? Man sehe sich doch nur die Gesichter der Geschäftsinhaber an, um sich diese Frage zu beantworten!

Der Geschäftsinhaber will seine Ware gegen Entgelt weggeben, d. h. er will sie verkaufen. Er will aber, solange er den vollen Kaufpreis nicht in Händen hat, das Eigentum an der verkauften Ware nicht aufgeben, und darum erklärt er, sie zunächst nur vermieten zu wollen. Nun ist es aber klar, daß man eine Sache nicht gleichzeitig vermieten und verkaufen kann in der Art, daß der Mietvertrag und der Kaufvertrag sofort erfüllt werden. Die Unmöglichkeit leuchtet ein, wenn der Mieter und der Käufer verschiedene Personen sind: es ist physisch unmöglich, dieselbe Sache gleichzeitig zwei Personen so auszuliefern, daß jeder die ganze Sache hat. Ebenso ist es aber (rechtlich) unmöglich, dieselbe Sache gleichzeitig an eine Person zu verkaufen und zu vermieten. Wer zur Erfüllung eines Kaufvertrages die verkaufte Sache dem Käufer übergibt, der überträgt auf diesen mit dem Besitz sein Eigentum; wer zur Erfüllung eines Mietvertrages die vermietete Sache dem Mieter übergibt, der überträgt auf diesen den Besitz, behält aber das Eigentum. Das Eigentum gleichzeitig zu übertragen und zu behalten ist ein Ding der Unmöglichkeit, und daraus ergibt sich, daß das „Abzahlungsgeschäft“ in der gewöhnlichen Form etwas widersinniges ist, an einem unheilbaren innern Widerspruch leidet, oder juristisch ausgedrückt: daß es kein (giltiges) Rechtsgeschäft, daß es, da man keinen halben Kaufvertrag und keinen halben Mietvertrag, also auch keinen Vertrag schließen kann, der „halb“ Kaufvertrag und „halb“ Mietvertrag ist, von Natur aus nichtig ist. Die Folge dieser Nichtigkeit ist aber, daß zwar der Verkäufer die Ware dem Erwerber jederzeit abfordern kann, der Erwerber aber, mag er mit der Zahlung der Raten im Verzug sein oder nicht, die Ware nicht anders als gegen Erstattung der bezahlten Raten herauszugeben schuldig ist.

Mit dem Gesagten ist jedoch die Möglichkeit eines wirklichen, vollgiltigen Abzahlungsgeschäftes nicht verneint. Unmöglich, haben wir gesehen, ist der gleichzeitige Abschluß eines Miet- und eines Kaufvertrages mit sofortiger Erfüllung beider; durchaus möglich dagegen ist der gleichzeitige Abschluß beider Verträge in der Art, daß der Mietvertrag sofort, der Kaufvertrag aber (von einer Seite oder von beiden Seiten) erst nach Verlauf einer gewissen Zeit, nach Beendigung des Mietverhältnisses erfüllt werden soll. Der Besitzer kann ein Pferd am 1. Oktober an Müller verkaufen mit der Abrede, daß der Käufer es erst am 1. November übernehmen und bezahlen soll, und er kann es gleich-

zeitig an Meier auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. November vermieten. Was aber zwei verschiedenen Personen gegenüber möglich ist, das ist auch einer einzigen Person gegenüber möglich; ich kann einem andern mein Pferd zunächst auf vier Wochen vermieten und gleichzeitig mit ihm übereinkommen, daß er nach Ablauf der vier Wochen berechtigt sein soll, das Pferd für einen bestimmten Preis zum Eigentum zu erwerben oder zu behalten. Auf dieser Möglichkeit des gleichzeitigen Abschlusses eines Miet- und eines Kaufvertrages mit nach einander eintretender Erfüllung beruht die Möglichkeit eines durchaus loyalen Abzahlungsgeschäfts: der Besitzer der Ware vermietet und übergibt sie zunächst dem Liebhaber gegen einen bestimmten Jahres- oder Monats- oder Wochenzins und schließt gleichzeitig mit ihm einen Kaufvertrag über die Ware ab dahin, daß der Liebhaber zugleich mit dem Zins jährlich, monatlich oder wöchentlich vom Kauffchilling einen bestimmten Betrag bezahlen und mit Zahlung der letzten Rate Eigentümer der Ware werden soll. Hier haben wir zwei vollkommen rechtsgiltige Verträge: einen vom Vermieter sofort vollzogenen Mietvertrag und einen Kaufvertrag, der sich als Pränumerationskauf, Kauf auf Vorschuß mit aufgeschobener Erfüllung auf Seiten des Verkäufers darstellt; und diese beiden Verträge können in einer Weise verbunden werden, daß von einer Unredlichkeit oder Unfittlichkeit schlechterdings keine Spur bleibt. Betrachten wir die Sache an dem Beispiel der Nähmaschine. Der Kaufmann will oder soll nach Ablauf von fünf Jahren als Gegenwert für die weggegebene Maschine 150 Mark haben. Wenn er sie vermietet, so kann er jährlich zehn Mark Miete erhalten; daraus ergibt sich für den im Abzahlungsgeschäft enthaltenen Vorschußkauf bei fünf Zahlungsraten ein Kaufpreis von 75 Mark; er erhält, wenn er die eingegangenen Beträge in seinem Geschäft mit 10 Prozent Gewinn umtreibt, an Miete  $5 \times 10 + 1 + 2 + 3 + 4 = 60$  Mark und an Kaufpreis  $5 \times 15 + 1,5 + 3 + 4,5 + 6 = 90$  Mark oder insgesamt  $5 \times 15 + 2,5 + 5 + 7,5 + 10 = 150$  Mark. Mathematisch ist also das Ergebnis des durchgeführten „Abzahlungsgeschäfts“ vollkommen dasselbe, wie das des reinen Kreditkaufs; wirtschaftlich und juristisch aber sind beide augenscheinlich wesentlich verschieden: mit dem kreditlosen Kunden kann der Kaufmann keinen Kreditkauf abschließen, der Vorschußkauf ist für ihn unbedenklich (hier läuft allerdings der Kunde Gefahr, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns seine vorausbezahlten Raten zu verlieren, aber einerseits ist diese Gefahr geringer, da der Kaufmann kapitalkräftiger ist als der Kunde, und andererseits kann sich der Kunde die Sache immerhin durch Bezahlung des Kaufpreises erhalten). Daß der bezahlte Mietzins dem Kaufmann als Vermieter bleibt, wenn der Kauf nicht vollzogen wird, ist ganz in der Ordnung, da ja der Mieter den Gebrauch der Sache gehabt hat; andererseits ist es ebenso selbstverständlich, daß der Kaufmann, wenn er wegen Säumigkeit des Kunden die Maschine wieder an sich zieht, die vorausbezahlten Kauffchillingsraten zurückerstatten muß (von

den besondern Fällen, daß der Kunde inzwischen die Maschine beschädigt hat u. dgl., sehen wir hier natürlich ab).

In der Theorie ist demnach die Gestaltung des Abzahlungsgeschäfts sehr einfach: von vornherein kann auf richterlichen Schutz nur das Geschäft Anspruch machen, bei dem die beiden Bestandteile Miete und Kauf streng geschieden sind, die Gegenleistung des Empfängers der Ware in zwei ausgedrückte Summen, den Mietzins und den Kaufpreis zerfällt. Nicht ebenso einfach gestaltet sich die Sache in der Praxis; der springende Punkt ist hier, wie leicht einzusehen ist, das Verhältnis zwischen Mietzins und Kaufpreis. Der Unternehmer des Abzahlungsgeschäfts wird hier sehr häufig den Versuch machen, das, was ihm das Recht verbietet, den Anspruch auf das Behalten der gesamten Ratenzahlungen des Kunden neben Zurücknahme der auf „Abzahlung“ hingebenen Ware im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden, auf Schleichwegen zu erreichen, und hier tritt an den Richter eine der schwierigsten Aufgaben heran, nämlich die, die Simulation zu bekämpfen, das ernstlich gemeinte Geschäft von dem Scheingeschäft, von dem in fraudem legis geschlossenen zu unterscheiden.

Wleiben wir wieder bei unserm Nähmaschinenbeispiel. Der Inhaber des Abzahlungsbazars weiß, daß er Rechtsschutz für das einzelne abgeschlossene Geschäft nur findet, wenn darin Miete und Kauf in der eben bezeichneten Weise geschieden sind. Ein Kunde will die Nähmaschine gegen fünf Jahresraten von 25 Mark erwerben. Den Vertrag mit der Verwirkungsklausel, wie er seither üblich war, kann der Kaufmann nicht mehr wagen. Um sich aber den bisher genossenen wucherischen oder mehr als wucherischen Vorteil doch in möglichst großem Umfange zu sichern, wird er dem „Abzahlungsvertrag“ folgende, von dem vermögenslosen andern Teil wohl oder übel anzunehmende Fassung geben: „Kaufmann Meyer vermietet an Schneider Müller eine Nähmaschine für jährlich 24 Mark 99 Pfennige. Nach Ablauf von fünf Jahren ist Schneider Müller berechtigt, die Maschine für 5 Pfennige eigentümlich zu erwerben. Den Kaufpreis zahlt Schneider Müller in fünf Jahresraten voraus, sodaß er jährlich im ganzen 25 Mark zu entrichten hat. Kommt es nicht zum käuflichen Erwerb, so hat Kaufmann Meyer dem Schneider Müller die vorausbezahlten Kauffschillingraten zurückzuerstatten.“ Vermag nun der Schneider die fünfte Rate nicht zu zahlen, so klagt der Kaufmann gegen ihn auf Herausgabe der vermieteten Maschine, indem er ihm Erstattung des vorausbezahlten Kaufpreises mit 4 Pfennigen anbietet, während er die weiter erhaltenen 99 Mark 96 Pfennige als Mietzins zu behalten beansprucht. Der Schneider wendet ein: nach gemeinem römischem Recht sei eine venditio numo uno kein Kauf, das Abzahlungsgeschäft also ungiltig. Wird er mit dieser Einrede durchdringen? Das kommt auf die Persönlichkeit des Richters an. Der rechte Buchstabenjurist wird ihn verurteilen, denn vier Pfennige sind nicht numus unus, sondern quatuor numi, die Verurteilung des Schneiders auf das

römische Recht trifft also nicht zu. Der verständige und gerechte Richter weist den Kläger ab, weil hier nur der Schein eines Kaufpreises vorliegt, er erklärt das ganze Geschäft für ungiltig, und die Folge ist, wie wir schon sahen, daß zwar der Schneider die Maschine, aber auch der Kaufmann das sämtliche erhaltene Geld zurückerstatten muß.

So glatt wird nun freilich die Sache in Wirklichkeit selten liegen; der Kaufmann, der weiß, daß ein bloßer Scheinkaufpreis die Richtigkeit des ganzen Abzahlungsgeschäfts zur Folge hat, muß in seinem eignen Interesse auf ein halbwegs anständiges Verhältnis zwischen Mietzins und Kaufpreis bedacht sein. Welcher Teil der Gesamtleistung des Kunden aber auf den Kaufpreis zu fallen habe, damit dieser nicht als bloßer Scheinpreis anzusehen sei, das läßt sich natürlich im allgemeinen nicht sagen, dies muß vielmehr der Richter im einzelnen Falle feststellen, und zwar, da er selbst regelmäßig die erforderlichen Kenntnisse nicht haben wird, unter Zuziehung von Sachverständigen, die sich die Frage vorzulegen haben: um wie viel ist durch den Gebrauch während der vereinbarten Abzahlungsfristen die Sache entwertet worden? oder: um wie viel wäre sie, wenn die Zahlungsfristen verstrichen und vom Kunden eingehalten worden wären, durch den Gebrauch im Wert vermindert worden? Die Frage mag im einzelnen Falle schwer zu beantworten sein; das entbindet aber den Richter nicht von der Pflicht, sie zu stellen und so gut wie möglich (mit Hilfe der Sachverständigen) zu beantworten. Ist einmal eine befriedigende Antwort nicht möglich, so kommt dies dem Kaufmann zu gute, da alsdann nicht festgestellt ist, daß der genannte Kaufpreis nur ein Scheinpreis war.

Die notwendige Scheidung des Abzahlungsgeschäfts in Miete und Kauf, der Leistung des Erwerbers in Mietzins und Kaufpreis hat aber nicht nur das Gute, daß dem Richter die Möglichkeit gegeben ist, die Personen, die genötigt sind, sich auf solche Geschäfte einzulassen, gegen wucherische Ausbeutung bis zu einem gewissen Grade zu schützen, sie bringt noch eine andre, wertvollere Wirkung hervor: sie bereitet den Abzahlungsgeschäften, die auf den Leichtsinne nicht der armen, sondern der ärmern Volksklassen spekuliren, den verdienten Untergang. Was wird nicht alles dem verkehrlichen Publikum zum Erwerb durch Abzahlungsgeschäfte angeboten! Nicht bloß Näh- und andre Arbeitsmaschinen, sondern auch Möbel aller Art, fertige Kleider, goldne und silberne Uhren, Ringe, Ketten, ja sogar — Staats- und andre Wertpapiere! Von denen, die ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen die Mißbräuche beim Abzahlungsgeschäft fordern, ist namentlich schon das Verlangen gestellt worden, es sollten Abzahlungsgeschäfte über Staats- und Wertpapiere verboten werden. Ein unnütziges Verlangen! Abzahlungsgeschäfte, wie sie über Waren geschlossen werden, können über Wertpapiere überhaupt nicht vorkommen, aus dem höchst einfachen Grunde, weil Staats- und Wertpapiere, überhaupt Forderungsrechte niemals Gegenstand eines Mietvertrages sind.

Die Veräußerung eines Wertpapiers gegen Ratenzahlungen in der Art, daß das Papier sofort übergeben wird, wird überdies nicht leicht vorkommen; sollte sie einmal vorkommen und sollte hierbei vereinbart werden, daß der Bankier bei unterbliebener oder unpünktlicher Ratenzahlung berechtigt sein soll, das Papier wieder an sich zu ziehen, so wäre dieses Übereinkommen nichts als ein unstatthafter Eigentumsvorbehalt. Regelmäßig wird der Bankier das Papier behalten bis zur Zahlung der letzten Rate. Bedänge er sich hierbei, daß er im Fall des Verzugs des andern Teiles die bezahlten Raten behalten dürfe, so wäre diese Bedingung wegen Verstoszes contra bonos mores ungiltig; was er nach gemeinem Recht verlangen kann, ist nur die Befugnis, in diesem Falle das Papier auf Rechnung des Käufers anderweit zu verkaufen, was — bei inzwischen gesunkenem Kurs — (ganz oder teilweise) zum Verlust der bezahlten Raten führen kann. Ein Abzahlungsgeschäft in dem oben erörterten Sinne läge hier nicht vor, sondern nur ein gewöhnlicher (Vorschuß-) Kauf. Soll das Gesetz solche Geschäfte verbieten? Das wäre doch wohl ein ungerechtfertigter Eingriff in die Freiheit des Verkehrs. Gerechtfertigt wäre das Verbot nur in Bezug auf Lotterielose; bei der Ausgabe solcher Papiere wird von vornherein auf die Dummheit der Leute spekulirt, sofern die Gesamtheit der Käufer unfehlbar zu kurz kommt, wenn auch der Einzelne gewinnt. In der Hoffnung auf solchen Gewinn wird sich der einfältige Käufer, dem der Verkäufer auch noch Ratenzahlung gewährt, zu einem ganz unverhältnismäßigen Preise verstehen, und kann er dann einmal eine fällige Rate nicht zahlen, so werden die bezahlten Raten regelmäßig verloren sein, der Verkäufer verwendet sie zur Deckung des unausbleiblichen „Kursverlustes.“ Ein unsittliches Geschäft im Rechtsinne, dem der Richter von sich aus die Anerkennung versagen dürfte, liegt hier nicht vor, es erscheint nur der üble Geruch, der dem ganzen Lotterieunternehmen anhaftet, hier etwas gesteigert. Das Verbot solcher Ratenkäufe wäre eben dieses Geruchs wegen wohl zu rechtfertigen; aber wird sich der Staat, der entweder selbst Lotterieunternehmer ist oder doch das Unternehmen konzessionirt, dazu entschließen, das Verbot mit der Begründung auszusprechen, daß das ganze Lotteriegeschäft anrüchig sei?

Gegenstand der eigentlichen Abzahlungsgeschäfte sind Sachen, die gebraucht und darum vermietet werden können, d. h. körperliche Sachen. Aber nicht alle körperlichen Sachen sind gleich geeignet, vermietet zu werden, denn sie unterliegen dem Gebrauch in sehr verschiedenem Maße. Die eine Sache wird aufgebraucht, indem sie gebraucht wird: Nahrungsmittel, bis zu einem gewissen Grade auch Kleider. Die andre wird durch den Gebrauch zwar abgenutzt, bleibt aber der Substanz nach im wesentlichen erhalten: so eine Maschine, ein Stuhl, ein Tisch oder ein Sofa. Eine dritte bleibt trotz des Gebrauchs mehr oder weniger unverändert, z. B. ein goldner Ring, eine goldne Kette, deren „Gebrauch“ freilich auch nur im Tragen zum Schmuck besteht und auf keinerlei

Nutzen abzweckt. Wie verhalten sich nun diese drei Arten von Sachen zum Abzahlungsgeschäft? Der Bäcker und der Metzger werden mit ihren Kunden niemals ein solches Geschäft schließen, denn Brot und Fleisch kauft man, aber man mietet sie nicht. Auch im Kleiderhandel werden Abzahlungsgeschäfte verhältnismäßig selten sein, da Kleider durch den Gebrauch zwar nicht aufgezehrt, aber schnell und stark entwertet werden, woraus sich ergibt, daß der Kaufpreis fast ganz im Mietzins untergehen muß — ein Umstand, der, wie wir sahen, der Gültigkeit des ganzen Geschäfts gefährlich wird. Erschiene aber neben dem Mietzins noch ein beträchtlicher Kaufpreis, so wäre auch für ein blödes Auge leicht ersichtlich, daß durch das ganze Geschäft der Abnehmer sehr übervorteilt wäre: es wäre ihm eine geringe Ware um einen scheinbar billigen, in Wirklichkeit aber um einen viel zu hohen Preis aufgehängt. Darum pflegen sich auch nur Firmen von zweifelhafter Solidität mit Abzahlungsgeschäften in Kleidern zu befassen, und die Notwendigkeit, Mietzins und Kaufpreis äußerlich zu trennen, wird diese Geschäftsbetriebe sehr einschränken. Das eigentliche Gebiet des Abzahlungsgeschäfts bilden die Gegenstände des häuslichen und des geschäftlichen Gebrauches, von denen wir täglich sehen, daß über sie auch reine Mietverträge abgeschlossen werden. Der Mietzins besteht hier in dem Zins aus dem durch die Sache dargestellten Kapital (nicht dem landesüblichen Zins, sondern dem Zins, den der Kaufmann aus seinem Geschäftskapital ziehen will) und der je nach der Beschaffenheit der Sache größern oder kleinern Amortisationsquote. Ganz ebenso berechnet sich auch der Zins bei der die eine Seite des (soliden) Abzahlungsgeschäfts bildenden Miete, während der mutmaßliche Wert, den die Sache nach Ablauf der in Aussicht genommenen Mietzeit hat, den Kaufpreis darstellt. Ist der jetzige Wert der Sache =  $p$ , der Kapitalzins =  $z$ , die Amortisationsquote =  $a$ , die Zahl der Abzahlungsraten  $x$ , so ist der gerechte Kaufpreis =  $p - (x \times z + x \times a)$ . Wie aber verhält es sich mit den Dingen der dritten Art, die — wie Schmuckwaren aus edelm Metall — einer Abnutzung nicht oder nur in sehr geringem Umfang unterliegen? Solche Sachen pflegen, eben weil sie keinerlei Nutzen abwerfen, nicht Gegenstand von Mietverträgen zu sein, höchstens zweifelhafte Persönlichkeiten, die die Aufmerksamkeit anderer auf sich lenken wollen, werden sich zu diesem Zweck mit gemietetem Schmuck behängen. Die Sache ist am Ende der Mietzeit ziemlich genau ebenso viel wert, wie am Anfang; wenn also der Goldarbeiter heute dem Hans eine goldne Kette im Werte von 100 Mark mit Rücksicht auf seine zweifelhafte Persönlichkeit auf einen Monat um 10 Mark vermietet, so wird er, wenn nach Ablauf des Monats der Jörg sie kaufen will, von diesem den Preis von vollen 100 Mark verlangen. Ob aber der Käufer und der Mieter zwei Personen oder ob sie dieselbe Person sind, das ist, wie wir schon gesehen haben, völlig gleichgiltig; wenn also der Hansjörg heute die Kette durch das „Abzahlungsgeschäft“ mit zwölf Monatsraten erwerben

will, so wird der Goldarbeiter von ihm  $100 \text{ Mark} + 10 \times 12 \text{ Mark} = 220 \text{ Mark}$  oder zwölf Monatsraten von  $18\frac{1}{3}$  Mark verlangen. Nun müßte Hansjörg schon ein sehr beschränkter Mensch sein, wenn er auf den Vorschlag des Goldarbeiters eingehen wollte, ihm die Kette im Wert von 100 Mark gegen Bezahlung von zwölf Monatsraten mit 18 Mark 33 Pfennigen zu verkaufen; mehr als einfüßig aber wäre von ihm die Annahme des Vorschlages, wie er beim „Abzahlungsgefchäft“ lauten müßte: Ich vermiete dir die Kette im Werte von 100 Mark auf ein Jahr gegen monatliche Zahlung von 10 Mark, und nach Ablauf des Jahres oder auch im Laufe des Jahres hast du mir dafür als Kaufpreis 100 Mark zu bezahlen. Um solche Abzahlungsgefchäfte zu verhindern, bedarf es keines Einschreitens der Gesetzgebung, hier genügt das bestehende Recht, wonach Hansjörg wegen Schwachsinn oder wegen Verschwendung zu entmündigen wäre. Der Inhaber des Abzahlungs bazars wird nun freilich von unserm Hansjörg für die Kette im angeblichen Werte von 100 Mark keine 220 Mark in zwölf Monatsraten von  $18\frac{1}{3}$  Mark verlangen, sondern er wird als wohlwollend-bescheidner Geschäftsmann und mit Rücksicht darauf, daß seine Schundware kaum die Hälfte des angelegten Preises wert ist, dem Hansjörg sagen: Du erhältst die Kette im Werte von 100 Mark, wenn du sie nicht gleich bezahlen kannst, einstweilen mietweise, sodasß sie immer noch mir gehört, gegen monatliche Zahlung von 8 Mark; ich verkaufe sie dir jetzt schon zu 50 Mark, wovon du monatlich  $4\frac{1}{6}$  Mark zu bezahlen hast, also jeden Monat im ganzen  $12\frac{1}{6}$  Mark. Zahlst du den Mietzins nicht pünktlich, so mußt du mir die Uhr zurückgeben und bekommst zurück, was du vom Kaufpreis bezahlt hast. Wie aber verhält sich der Richter zu diesem Geschäft, wenn der Bazarinhaber beim Verzug des Hansjörg mit der zwölften Abzahlungsrate ihm die Uhr abfordert und von empfangnen  $133\frac{5}{6}$  Mark nur  $45\frac{5}{6}$  Mark zurückgeben will? Der Handwerksjurist wird den Hansjörg ohne jedes Bedenken verurteilen, oder wenn ihm ja einige Bedenken über die Rechtmäßigkeit des Handels kommen, schlägt er sie nieder durch die Erinnerung an die Lehre des römischen Rechts, daß es im Handel und Wandel erlaubt sei, *naturaliter se circumvenire*, d. h. den andern übers Ohr zu hauen, wenn man ihn nur nicht geradezu betrügt. Ein verständiger, denkender Richter dagegen wird sagen: Ein Händler verkauft nicht ohne Not eine Ware, die nach seiner Behauptung mindestens 100 Mark wert ist, für 50 Mark; der „Mietzins“ von 8 Mark, den sich der Kläger bedungen hat, ist also kein Mietzins, ist nur in *fraudem legis* so genannt, er ist in Wirklichkeit ganz oder teilweise auch Kaufpreis. Da aber aus dem Vertrage weder die Höhe des wirklichen Kaufpreises noch die Höhe des wirklichen Mietzinses ersichtlich ist, so ist der ganze Vertrag, der thatsächlich auf einen Verkauf mit Eigentumsvorbehalt und mit Verwirkungsklausel hinausläuft, ungiltig, der Kläger mag seine Kette zurücknehmen, aber er muß auch alles Empfangene zurückgeben.

Wir hoffen, bewiesen zu haben, was wir im Eingang unsrer Erörterung gesagt haben: eines Einschreitens der Gesetzgebung gegen die Mißbräuche im Abzahlungsgeschäft (wobei es ohne Schädigung der rechtmäßigen Geschäfte schwerlich abginge) bedarf es nicht, wenn nur die Gerichte ihre Schuldigkeit thun, ihre wahre Aufgabe erkennen und erfüllen.



## Die athenische Staatsverfassung

nach der wiederaufgefundenen Schrift des Aristoteles

Von J. Knoke



Wenn die athenische Staatsverfassung noch in unsern Tagen vielfache Beachtung und Bewunderung gefunden hat, so erklärt sich das nicht bloß aus einer gewissen Voreingenommenheit unsrer Altertumsforscher oder aus einer unverbesserlichen Schwärmerei unsrer Idealisten. Freilich haben die Athener glänzende Thaten ihrer äußern Geschichte aufzuweisen, freilich haben sie uns herrliche Denkmäler der Kunst und der Wissenschaft hinterlassen, und es soll nicht geleugnet werden, daß ein solches Volk wohl dazu angethan ist, für alle Gebiete seiner Geistes-thätigkeit von vornherein Interesse zu erwecken. Aber zu glauben, daß nur durch diese Umstände das Urtheil über die Verfassung Attikas bestimmt worden sei, dürfte doch wohl auf einem Irrtum beruhen. Schon die Erwägung müßte zu einer andern Anschauung führen, daß doch nicht zum wenigsten gerade die gesetzlichen Zustände Ursache jener allgemein gepriesenen Erfolge gewesen sind, daß aber jedenfalls Wesen und Verfassung des Volkes in einem so innigen Verhältnis zu einander stehen, daß man sich unmöglich das eine ohne das andre klar vorstellen kann.

Man wird also zu prüfen haben, ob bei der Verfassung der alten Athener nicht doch solche Züge hervorgetreten sind, daß die große Aufmerksamkeit, die sie gefunden hat, besser erklärt werden kann.

Daß dem Volke der Athener eine bedeutende politische Fähigkeit eigen gewesen ist, kann nicht bezweifelt werden. Sie entspricht ohnehin ihren sonstigen Gaben und dem hohen Maße von Bildung, das sie besaßen. Es kommt hinzu, daß die Liebe zum Vaterlande bei ihnen sehr hoch war, und daß bei der allgemeinen Beteiligung der Menge an den öffentlichen Angelegenheiten der einzelne Bürger einen ungewöhnlichen Grad politischer Reife erlangen mußte.

So ist denn auch aus dem athenischen Volke eine große Zahl von bedeutenden Staatsmännern hervorgegangen, und gerade daß es Männern wie Solon,